

Beilage Nr. 11/1997  
PrZ 973/97-MDBLTG

Entwurf

eines Gesetzes,

mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG

geändert wird

## VORBLATT

### Problem:

Die Verpflichtung zum Ersatz von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Wiener Sozialhilfegesetz geht auf den Nachlaß des Empfängers der Hilfe über. Ersatzansprüche nach dieser Bestimmung konnten geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, nicht mehr als zehn Jahre vergangen waren. Für Streitigkeiten über diese Ansprüche waren die ordentlichen Gerichte zuständig. Auf Grund eines Redaktionsversehens bei der Verfassung der 5. Novelle zum WSHG, LGBL. für Wien Nr. 50/1993, wurde die Möglichkeit der Geltendmachung dieser Ersatzansprüche auf drei Jahre eingeschränkt. Überdies entfiel die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

### Ziel:

Ausdehnung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung obgenannter Ersatzansprüche auf zehn Jahre. Statuierung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für diesbezügliche Streitigkeiten.

### Lösung:

Behebung des seinerzeitigen Redaktionsversehens und Wiederherstellung der ursprünglichen Rechtslage durch Novellierung des WSHG.

### Alternative:

Keine

### Kosten:

Durch die vorliegende Novelle entstehen keine Kosten.

Konformität mit EG-Recht ist gegeben.

## **Entwurf:**

Gesetz, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird  
(6. Novelle zum Wiener Sozialhilfegesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Wiener Sozialhilfegesetz, LGBL. für Wien Nr. 11/1973 in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980, 10/1984, 17/1986, 7/1993 und 50/1993 wird wie folgt geändert:

1.) § 29 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Ersatzansprüche nach § 26 Abs. 1 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als drei Jahre vergangen sind;

Ersatzansprüche nach den §§ 26 Abs. 4 und 27 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als zehn Jahre vergangen sind."

2.) § 30 Abs. 3 lautet:

"(3) Für Streitigkeiten über die nach den §§ 26 Abs. 4 und 27 geltend gemachten Ansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig."

3.) § 38 lautet:

"Für die Gewährung von Sozialhilfe sind die Organe des Landes und der Gemeinde Wien örtlich zuständig, wenn der

Hilfesuchende seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt in Wien hat."

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## **Erläuterungen**

Durch die 5. Novelle zum WSHG, LGBI. für Wien Nr. 50/1993, wurde dem § 26 WSHG ein neuer Absatz 3 eingefügt, der die Verpflichtung statuiert, Pflegegeld für Leistungen aus der stationären Pflege zum Kostenersatz heranzuziehen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhielten die Bezeichnung "(4)" und "(5)". Im Zuge dieser Novellierung wurde übersehen, daß in §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 3 WSHG Verweisungen auf § 26 Abs. 3 enthalten sind. Eine Änderung dieser Verweisungen auf "§ 26 Abs. 4" unterblieb. Durch dieses Redaktionsversehen wurde die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen hinsichtlich des Nachlasses des Empfängers der Hilfe - nunmehr in § 26 Abs. 4 geregelt - auf drei Jahre eingeschränkt. Dieser Umstand führte zu finanziellen Nachteilen für die Stadt Wien, da auch bei ausreichenden Aktiva im Nachlaß eines ehemaligen Hilfeempfängers nur die Kosten der Hilfeleistung der letzten drei Jahre geltend gemacht werden konnten. Durch die vorliegende Änderung wird die Rechtslage vor Erlassung der 5. Novelle im Jahr 1993 wiederhergestellt.

§ 30 Abs. 3 sah vor, daß für Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zum Ersatz von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes aus dem Nachlaß des Empfängers der Hilfe (nunmehriger § 26 Abs. 4) die ordentlichen Gerichte zuständig waren. Das Unterbleiben der Änderung dieser Verweisung bei Verfassung der 5. Novelle zum WSHG führte zum Entfall der gerichtlichen Zuständigkeit. Durch die vorliegende Novellierung soll der seinerzeitige Rechtszustand wiederhergestellt werden.

Gemäß Art. 151 Abs. 9 Bundes-Verfassungsgesetz darf vom 1. Jänner 1996 an, der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht mehr verwendet werden. In § 38 wurde demzufolge dieser Begriff durch den Ausdruck "Hauptwohnsitz" ersetzt.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

§ 29 Abs. 1:

Ersatzansprüche nach § 26 Abs. 1 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als drei Jahre vergangen sind; Ersatzansprüche nach den §§ 26 Abs. 3 und 27 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als zehn Jahre vergangen sind.

§ 30 Abs. 3:

Für Streitigkeiten über die nach den §§ 26 Abs. 3 und 27 geltend gemachten Ansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 38:

Für die Gewährung von Sozialhilfe sind die Organe des Landes und der Gemeinde Wien örtlich zuständig, wenn der Hilfesuchende seinen ordentlichen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt in Wien hat.

### Vorgeschlagene Fassung

§ 29 Abs. 1:

Ersatzansprüche nach § 26 Abs. 1 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als drei Jahre vergangen sind; Ersatzansprüche nach den §§ 26 Abs. 4 und 27 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe gewährt worden ist, mehr als zehn Jahre vergangen sind.

§ 30 Abs. 3:

Für Streitigkeiten über die nach den §§ 26 Abs. 4 und 27 geltend gemachten Ansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 38:

Für die Gewährung von Sozialhilfe sind die Organe des Landes und der Gemeinde Wien örtlich zuständig, wenn der Hilfesuchende seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt in Wien hat.